

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Fortbildung richtet sich an "Kollegiale Berater/innen" in der betrieblichen Suchtprävention und qualifiziert die Kursteilnehmer/innen nicht für eine hauptamtliche Tätigkeit in diesem Bereich. Die bei Abhängigkeitserkrankungen notwendigen therapeutischen Maßnahmen können die „Kollegialen Berater/innen“ sinnvoll ergänzen, keinesfalls aber ersetzen.

"Kollegiale Berater/innen" haben sich in den letzten Jahren als ein wichtiges Hilfeangebot bewährt. Die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit hängt allerdings nicht nur von ihren persönlichen Kompetenzen ab. Eine weitere wichtige Voraussetzung für den Erfolg bilden die betrieblichen Rahmenbedingungen, unter denen sie tätig sind.

Näheres zu den wesentlichen betrieblichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz können Sie den beiliegenden Bögen "Betriebliche Rahmenbedingungen" und "Grundsätze der kollegialen Beratung" entnehmen.

BETRIEBLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

In vielen Unternehmen und Verwaltungen hat sich in den letzten Jahren der Einsatz von "Kollegialen Berater/innen" als betriebliches Hilfeangebot für alkoholranke MitarbeiterInnen bewährt. So hilfreich ihre Tätigkeit ist, können sie doch nicht als "Einzelkämpfer" die betrieblichen Alkoholprobleme lösen. Vielmehr leisten sie erfahrungsgemäß nur dann wirksame Hilfe, wenn sie Bestandteil eines umfassenden Alkoholpräventionsprogrammes sind und von betrieblicher Seite die erforderliche Unterstützung erhalten.

Für den erfolgreichen Einsatz von "Kollegialen Berater/innen" müssen deshalb folgende betriebliche Ausgangsbedingungen vorhanden sein oder in einem überschaubaren Zeitraum angestrebt werden:

- Eine verbindliche und für alle Beteiligten transparente Verfahrensregelung
- Systematische Schulung von Mitarbeiter/innen mit Personalverantwortung und Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien
- Erforderliche Freistellung während der Arbeitszeit für die Beratungstätigkeit
- Akzeptanz der Schweigepflicht durch das Unternehmen
- Gewährung von Fortbildung / Supervision bzw. fachlichem Austausch begleitend zur Beratungstätigkeit
- Durch ihre Tätigkeit dürfen die "Kollegialen Berater/innen" keine beruflichen Nachteile erleiden
Dies gilt ebenso beim Niederlegen ihres Amtes
- "Kollegiale Berater/innen" können ihre Aufgabe und ihr Amt nur mit Zustimmung des Unternehmens sowie der Mitbestimmungsgremien wahrnehmen
- Die Beratungstätigkeit beruht auf Freiwilligkeit und das Amt kann jederzeit aus persönlichen oder betrieblichen Gründen niedergelegt werden

GRUNDSÄTZE DER KOLLEGIALEN BERATUNG

Für den Einsatz von "Kollegialen Berater/innen" haben sich folgende Grundsätze bewährt:

- Es besteht Schweigepflicht / Teamschweigepflicht, die jedoch den fachlichen Austausch innerhalb der Beratergruppe ermöglicht und auf die der Mitarbeiter hinzuweisen ist.
- Die "Kollegialen Berater/innen" stellen ein Beratungsangebot dar. Sie haben nicht die Aufgabe, die Einhaltung der Betriebsvereinbarung zu überwachen. Der Umgang mit akut alkoholisierten Mitarbeitern am Arbeitsplatz bleibt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Vorgesetzten.
- Die Tätigkeit der "Kollegialen Berater/innen" findet i.d.R. während der Arbeitszeit statt. Unter angemessener Berücksichtigung betrieblicher Belange werden Gesprächstermine vorab vereinbart.
- Freistellung und Kostenübernahme für die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen für "Kollegiale Berater/innen" werden vom Betrieb gewährleistet.
- "Kollegialen Berater/innen" führen ihre Arbeit im betrieblichen Auftrag durch und genießen demzufolge während dieser Tätigkeit entsprechenden Versicherungsschutz.
- Die Tätigkeit der "Kollegialen Berater/innen" beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Sie können jederzeit von dieser Funktion zurücktreten, ohne Nachteile befürchten zu müssen.
- Da die "Kollegialen Berater/innen" eine betriebliche Funktion wahrnehmen, können sie auch durch den Betrieb von ihren Aufgaben entbunden werden.
- Bei einem Rückfall suchtmittelabhängiger "Kollegiale Berater/innen" ruht deren Tätigkeit mit sofortiger Wirkung. Inwieweit sie dauerhaft beendet ist oder nach einer gewissen Zeit wieder aufgenommen werden kann, ist im Einzelfall zu entscheiden.